

TV DN – Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen Tarifabschluss vom 22.11.2023

Diakonisches Werk evangelischer in Niedersachsen e.V.

1. Übersicht Kernpunkte des Tarifabschlusses

2. Umsetzung 1. Januar 2024

- Streichung S-Gruppen und E 1
- Geltung neuer Richtbeispiele
- Redaktionelle Regelungen

3. Umsetzung 1. April 2024

- Umsetzung Entgelterhöhung – Tabelle
- Neue Entgeltstufen E 3 bis E 5 und Überleitung
- Aufwertung bestimmter Berufsgruppen
- Zulagen/Zuschläge
- Regelungen für Ärzte

4. Inflationsausgleichzahlung 2024

5. Jobticket und Jobradleasing

Tarifrunde in der Sozialwirtschaft 2023

- Nahezu in allen Beschlüssen eine Inflationsausgleichzahlung
- Sozialwirtschaft in Struktur und Volumen noch näher am TVöD Abschluss als bislang – Sockel + lineare Erhöhung + Mindestwert = \varnothing 11,5 %
- Besserstellung einzelner Berufsgruppen durch Veränderung der Eingruppierung
- Nachbildung des SuE-Zulagen
- Entgeltregelungen für Springerpools, Vertretungen

Forderung Ver.di / Marburger Bund

- Lineare Steigung um 10,5 %
- Mindestens 500 Euro
- Laufzeit 12 Monate
- Berücksichtigung Abschluss TVöD SuE
- Für Ärzte Abschluss Marburger Bund – VKA nachvollziehen
- Entlastungselemente – beispielhaft:
 - Verkürzung der regelmäßigen WAZ bei vollem Lohnausgleich
 - Zusätzliche Freizeit für Dienste zu ungünstigen Zeiten

Übersicht wesentlichen Inhalte Tarifabschluss

- Lineare Entgelterhöhung zum **1. April 2024** um **5,5 %**
- Lineare Entgelterhöhung zum **1. Februar 2025** um **4,5 %**
- **Inflationsausgleichszahlung** von insgesamt **2.450 Euro**
- **31 Urlaubstage** ab 2025
- Laufzeit **24 Monate** bis 31. August 2025
- Streichung S-Gruppen und E 1
- Aufwertung Helferinnenberufe von E 3 zur E 4 und Aufwertung Pflegefachkräfte von E 7 zur E 8
- Erweiterte Pflegezulage und neue Zulagen in Krankenhäusern und SuE-Bereich
- Vertretungszuschlag
- Entgeltumwandlung für **Jobradleasing**
- Zuschuss zum Jobticket

Regelung mit Geltung ab 1. Januar 2024

Streichung S- Gruppen und E 1

- Teil C Anlage VIII (Service-Kräfte) entfällt zum 1. Januar 2024

S 1 → E 2

S 2 → E 3

- Entgeltgruppe E 1 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 gestrichen

E 1 → E 2

- Zuordnung erfolgt jeweils in Stufe 1 der neuen Entgeltgruppe
- Eingruppierung unterliegt der Mitbestimmung
- Entgelt wird gezahlt auf Basis Entgelttabelle Teil B III 1 – **Stand 1.1.2023!**
- Besitzstandszulage auf Grundlage von Anlage Service-Kräfte § 4 TV DN entfallen
- Alles weiter erfolgt zum 1. April 2024

Geltung neuer Richtbeispiele

Ab dem 1. Januar 2024 kommen neue Richtbeispiele hinzu:

- **Medizinische Fachangestellte** in Entgeltgruppen E 6.1 und E 7
(...mit übertragenen Tätigkeiten einer MFA – Einsatz einer Mitarbeiterin als Pflegekraft mit Abschluss MFA führt nicht zur Eingruppierung in E 6 bzw. E 7)
- **Medizinische Technologin** in Entgeltgruppen E 7, E 8 und E 9
- **Ärztliche Assistentin / Physician Assistant** in Entgeltgruppen E 10, E 11 und E 12

Redaktionelle Änderungen

▪ § 7 TV DN – Beschäftigungszeit

- statt wie bislang Unternehmenszugehörigkeit
- Berücksichtigt ununterbrochenen Bestand des Arbeitsverhältnisses ab Beginn Ausbildungsverhältnis, wenn dies unmittelbar in Arbeitsverhältnis übergeht
- Kein Anspruch auf Entgelt oder Zuschuss zu Lohnersatzleistungen mehr erforderlich
- Unterbrechungen gem. § 33 TV DN (befristet Unterbrechung aus besonderem Grund, Sonderurlaub) und gem. § 37 TV DN (befristete Erwerbsminderungsrente) sind unschädlich, sofern Wiedereinstellung gemäß TV DN
- Sonstige Unterbrechungen von bis zu insg. 24 Monaten binnen 3 Jahren sind unschädlich, soweit auch vom AG veranlasst
- Unterbrechungszeiten werden nicht mitberechnet – Beschäftigungszeit fängt aber nicht wieder bei „Null“ an
- Elternzeit wird mitberechnet – da Arbeitsverhältnis nur „ruht“

Redaktionelle Änderungen

▪ § 27 TV DN – Jubiläen

- weitere **5 Tage** Arbeitsbefreiung nach einer Beschäftigungszeit von **30 Jahren**
- durch Neuregelung von § 7 – Beschäftigungszeit – kann es zu „Überspringen“ von Jubiläen gekommen sein
- Arbeitsbefreiung kann innerhalb von 12 Monaten – bis 31.12.2024 nachgewährt werden
- Sofern Nachgewährung in 2024 aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht möglich – zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Redaktionelle Änderungen

▪ § 4 Abs. 2 Satz 2 – Probezeit

Die ersten 6 Monate der Beschäftigung sind Probezeit. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist das erste Drittel der bei der Einstellung vereinbarten Beschäftigungszeit, höchstens jedoch 6 Monate. Im Arbeitsvertrag kann eine kürzere Probezeit vereinbart oder auf eine Probezeit verzichtet werden.

- Anpassung erforderlich wegen § 15 Abs. 3 TzBfG – danach muss Probezeit bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtdauer der Beschäftigung und zur Art der Tätigkeit stehen.

Redaktionelle Änderungen

▪ Streichung § 36 Abs. 2 TV DN – Kündigung wegen Kirchenaustritt

-
- Ausdrückliche Benennung des Kirchenaustritts als wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung entfällt
- Absolute Kündigungsgründe von Rechtsprechung nicht anerkannt
- in Einzelfällen kann Kirchenaustritt oder anderweitige grobe Achtungsverletzung gegenüber Kirche und Diakonie nach wie vor Kündigung rechtfertigen – immer individuelle Prüfung erforderlich
- Mitarbeitendenrichtlinie der EKD: kein Regel-Ausnahme-Verhältnis für das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit als Einstellungsvoraussetzung

Regelungen mit Geltung ab 1. April 2024

Entgelterhöhung um 5,5 % zum 1. April 2024

- Entgelterhöhung erfolgt auf Basis dieser verhandelten Tabelle, die in den E 2 bis E 7 von der Tabelle Stand 1.1.2023 abweicht:

1. Tabelle für die E- Gruppen		Gültig am 1.04.2024				
Teil B I. § 5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 14	6.056,90 €	6.413,19 €	6.769,48 €	7.125,76 €	7.303,90 €	7.482,06 €
E 13	5.422,11 €	5.741,06 €	6.060,00 €	6.378,96 €	6.538,43 €	6.697,90 €
E 12	4.787,29 €	5.068,91 €	5.350,52 €	5.632,12 €	5.772,92 €	5.913,72 €
E 11	4.279,48 €	4.531,21 €	4.782,95 €	5.034,67 €	5.160,55 €	5.286,41 €
E 10	3.962,09 €	4.195,15 €	4.428,21 €	4.661,27 €	4.777,80 €	4.894,33 €
E 9	3.517,74 €	3.724,67 €	3.931,59 €	4.138,52 €	4.241,98 €	4.345,43 €
E 8 a		3.372,42 €	3.559,08 €	3.877,11 €	3.974,03 €	4.070,96 €
E 8	3.076,72 €	3.255,00 €	3.434,92 €	3.615,70 €	3.706,09 €	3.796,48 €
E 7	2.991,32 €	3.167,28 €	3.343,24 €	3.519,20 €	3.607,18 €	3.695,16 €
E 6	2.905,91 €	2.974,29 €	3.247,78 €	3.418,72 €	3.504,19 €	3.589,66 €
E 5	2.893,30 €	2.945,81 €	3.019,46 €			
E 4	2.741,28 €	2.836,12 €	2.896,12 €			
E 3	2.527,94 €	2.615,63 €	2.675,63 €			
E 2	2.282,43 €					

Entgelterhöhung um 5,5 % zum 1. April 2024

➤ Entgelttabelle ab 1. April 2024 erhöht um 5,5 %

1. Tabelle für die E- Gruppen				Gültig ab dem 1.04.2024 (+ 5,5 %)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 14	6.390,03 €	6.765,92 €	7.141,80 €	7.517,68 €	7.705,61 €	7.893,57 €
E 13	5.720,33 €	6.056,82 €	6.393,30 €	6.729,80 €	6.898,04 €	7.066,28 €
E 12	5.050,59 €	5.347,70 €	5.644,80 €	5.941,89 €	6.090,43 €	6.238,97 €
E 11	4.514,85 €	4.780,43 €	5.046,01 €	5.311,58 €	5.444,38 €	5.577,16 €
E 10	4.180,00 €	4.425,88 €	4.671,76 €	4.917,64 €	5.040,58 €	5.163,52 €
E 9	3.711,22 €	3.929,53 €	4.147,83 €	4.366,14 €	4.475,29 €	4.584,43 €
E 8 a		3.557,90 €	3.754,83 €	4.090,35 €	4.192,60 €	4.294,86 €
E 8	3.245,94 €	3.434,03 €	3.623,84 €	3.814,56 €	3.909,92 €	4.005,29 €
E 7	3.155,84 €	3.341,48 €	3.527,12 €	3.712,76 €	3.805,57 €	3.898,39 €
E 6	3.065,74 €	3.137,88 €	3.426,41 €	3.606,75 €	3.696,92 €	3.787,09 €
E 5	3.052,43 €	3.107,83 €	3.185,53 €			
E 4	2.892,05 €	2.992,11 €	3.055,41 €			
E 3	2.666,98 €	2.759,49 €	2.822,79 €			
E 2	2.407,96 €					

Neue Entgeltstufen und Überleitung

Stufenzuordnung gemäß § 5 Abs. 5 Teil B TV DN grundsätzlich:

Die Zuordnung zur Stufe in der jeweiligen Entgeltgruppe erfolgt

in den Entgeltgruppen E 3, E 4 und E 5

zur Stufe zwei ab dem 6. Tätigkeitsjahr – bisher: ab dem 16. Tätigkeitsjahr

zur Stufe drei ab dem 9. Tätigkeitsjahr

in den Entgeltgruppen E 6 bis E 14

zur Stufe 1 bei bis zu zwei Tätigkeitsjahren

zur Stufe 2 ab dem 3. Tätigkeitsjahr

zur Stufe 3 ab dem 6. Tätigkeitsjahr

zur Stufe 4 ab dem 9. Tätigkeitsjahr

zur Stufe 5 ab dem 13. Tätigkeitsjahr

zur Stufe 6 nach drei Tätigkeitsjahren in Stufe 5 beim Arbeitgeber

Überleitungsregelung für die neuen Stufen der Entgeltgruppen 3 bis 5 TV DN

- Ab dem 1. April 2024 erfolgt die Stufenzuordnung gemäß Teil B Abschnitt III § 5 Abs. 2 bei Anerkennung von **höchstens einem Drittel** der bis zum 1. April 2024 nachgewiesenen gemäß Teil B Abschnitt III § 5 Abs. 2 und Absatz 4 anzuerkennenden Tätigkeitsjahren. **Bereits vor dem 1. April 2024 beschäftigte Arbeitnehmerinnen, für die an diesem Datum die Entgeltgruppe unverändert bleibt und die in dieser Entgeltgruppe bis dahin bereits die Stufe 2 erlangt hatten, erhalten an diesem Datum mindestens 6 Tätigkeitsjahre anerkannt.**
- **Pflegekräfte und Pflegeassistenten** werden **im Fall der Neueinstellung** nach dem 31. März 2024 abweichend von Teil B Abschnitt I § 5 Abs. 2 und Abs. 5 **mindestens der Stufe 2** ihrer Entgeltgruppe bei Anerkennung von bis zu zwei Tätigkeitsjahren zugeordnet.

Überleitungsregel für die neuen Stufen

- Die Zuordnung zu den neuen Stufen in den Entgeltgruppen E 3 bis E 5 erfolgt am 1. April 2024 unter Anerkennung von einem Drittel der bis zum 1. April 2024 nachgewiesenen Tätigkeitszeiten – Abmilderung der Kostensteigerungen, die durch Einführung der neuen 3. Stufen und kürzeren Stufenlaufzeiten entstehen
- Dies gilt für Mitarbeitende,
 - die bereits in den E 3 – E 5 eingruppiert sind,
 - die am 1. Januar 2024 von der S 2 in die E 3 übergeleitet wurden
 - die zum 1. April 2024 von der E 3 in E 4 übergeleitet werden
 - die ab dem 1. April 2024 mit einer Tätigkeit in den E 3 bis E 5 neu eingestellt werden
- Pflegekräfte (E 4) und Pflegassistenzkräfte (E 5) werden bei Neueinstellung ab dem 1. April 2024 jedoch mindestens der Stufe 2 bei Anerkennung von bis zu zwei Tätigkeitsjahren zugeordnet

Überleitung in neue Stufen - Beispiele

1. MA Entgeltgruppe S 2 mit 12 Tätigkeitsjahren am 1. April 2024

1. Januar 2024  E 3 Stufe 1

1. April 2024  E 3 Stufe 1 unter Ankerkennung von 4 TJ

2. MA Entgeltgruppe E 3 (Stufe 2) mit 18 Tätigkeitsjahren am 1 April 2024

1. April 2024  E 3 Stufe 2 unter Anerkennung von 6 TJ

3. MA Entgeltgruppe E 3 (Stufe 2) mit 16 Tätigkeitsjahren am 1. April 2024

1. April 2024  E 3 **Stufe 2** unter Anerkennung von **6 TJ**

4. MA Pflege Entgeltgruppe E 3 mit 9 Tätigkeitsjahren am 1. April 2024

1. April 2024  E 4 Stufe 1 unter Anerkennung von 3 TJ

5. MA Pflege ab 1. April 2024 neu eingestellt Entgeltgruppe 4 3 Tätigkeitsjahre

1. April 2024  E 4 Stufe 2 Anerkennung von 2 TJ

Aufwertung der Helferinnen und Pflegefachkräfte

Aufwertung der Helferinnenberufe zum 1. April 2024

Entgeltgruppe 3

~~• Helferin Behindertenhilfe~~ →

~~• Pflegehelferin in der Alten- und
Krankenpflege~~ →

~~• Betreuungskraft~~

~~§ 43 b SGB XI~~ →

Entgeltgruppe 4

• Helferin in der
Eingliederungshilfe

• Pflegekraft

• Pflegekraft in gem. § 72 SGB XI
zugelassenen Einrichtungen
QN2

• Betreuungskraft gem. § 53 b
SGB XI in gem. § 72 SGB XI
zugelassenen Einrichtungen
QN 2

Aufnahme der Pflegeassistentenkräfte und Aufwertung der Pflegefachkräfte

Pflegeassistentinnen:

➤ Obersatz E 5 geändert:

(..) Arbeitsplätze mit Tätigkeiten die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die in der Regel durch eine abgeschlossene, mindestens ~~eineinhalbjährige~~ einjährige (...) Ausbildung erworben werden.

➤ Neue Richtbeispiele ab 1. April 2024

- *Pflegeassistentin*
- *Pflegeassistentin in gem. § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtungen mit Zuordnung zu QN 3*

Pflegefachkräfte:

➤ E 7.1 wird gestrichen; neue E 8.1. führt „Pflegefachkräfte“ auf, in Einrichtungen nach § 72 SGB XI mit Zuordnung zu QN 4

➤ Wechsel von E 7 zu E 8 erfolgt stufengleich

➤ **Pflegeassistentenkräfte und Pflegefachkräfte erhalten Entgelt der Stufe 2**

Neue Zulagen und Zuschlagsregelungen

Zulagenregelungen in Teil B Abschnitt I § 3 Abs. 1 TV DN

Pflegezulage:

(1) Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen in der Pflege einschließlich Entbindungspflege in Krankenhäusern sowie der Pflegekräfte, Pflegeassistenten und Pflegefachkräfte in gem. § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtungen und Einrichtungen gemäß § 39a SGB V (Hospiz) erhalten eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt. Sie beträgt für Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppen

- E 4 85 €,
- E 5 bis E 7 100 € und
- E 8.1 sowie E 9.2 120 €.

Zulagenregelungen in Teil B Abschnitt I § 3 Abs. 2 TV DN

Funktionszulage in Krankenhäusern

Eine Tätigkeitszulage in Höhe von 120,00 € monatlich erhalten in die **E 8** oder **E 9** und **E 10** eingruppierte Arbeitnehmerinnen, sowie **medizinische Fachangestellte** in der **E 7**, die in folgenden Funktionsbereichen tätig sind, soweit diese Tätigkeit nach Anordnung **mehr als die Hälfte** ihrer regelmäßigen Wochenarbeitszeit ausmacht:

- a. Anästhesie
 - b. Operationsdienst
 - c. Notaufnahme
 - d. Endoskopie
 - e. Herzkatheterlabor
 - f. urologischer Funktionsdienst
 - g. Kreißaal
- Arbeitnehmerinnen, die diese Zulage erhalten, erhalten nicht die Pflegezulage
 - Arbeitnehmerinnen mit administrativen Tätigkeiten, soweit diese Tätigkeit mehr als die Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht, erhalten diese Tätigkeitszulage nicht.

Zulagenregelungen in Teil B Abschnitt I § 3 Abs. 3 TV DN

SuE-Zulage:

„Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen des **Sozial- und Erziehungsdienstes** in Kindertagesstätten, Förderschulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe*, der Wohnungslosennothilfe sowie Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen von Sozialpädagogen in der Suchthilfe und Flüchtlingshilfe,

- a) *mit Tätigkeiten der Entgeltgruppen E 4 bis E 8a erhalten eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt i.H.v. 130 €*
- b) *und auf Arbeitsplätzen von Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Heilpädagoginnen, soweit nicht als Leitung der Einrichtung oder von Einrichtungsteilen tätig, erhalten eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt i.H.v. 180 €.*
 - ** ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe zur Teilhabe, Rehabilitation und Integration für Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX*

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 und 3

In Einrichtungen der Eingliederungshilfe* beschäftigte Pflegefachkräfte erhalten nicht die Zulage gemäß § 3 Abs. 1, sondern die Zulage gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a.

Vertretungszuschlag, § 17 Abs. 1 TV DN

Arbeitnehmerinnen, die auf Anfrage des Arbeitgebers innerhalb von 48 Stunden, freiwillig Dienste abweichend zum Soll Dienstplan antreten, erhalten einen Vertretungszuschlag. Regelung gilt nicht für Ärzte und Ärztinnen.

- Der Vertretungszuschlag beträgt für jeden übernommenen Dienst, der ausschließlich von Montag bis einschließlich Freitag zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr geleistet wird, 100 €.
- Der Vertretungszuschlag beträgt außerhalb der in Buchstabe a) genannten Zeiten sowie an Feiertagen, 120 € für jeden übernommenen Dienst
- Die in diesem Rahmen geleisteten Arbeitsstunden gelten als vom Arbeitgeber verbindlich angeordnet und werden auf die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit angerechnet. Geteilte Dienste werden als Übernahme eines Dienstes gewertet. Für die Übernahme eines Teils eines geteilten Dienstes steht der Vertretungszuschlag zu. Verlängerungen angeordneter Dienste fallen nicht unter die Regelung von Absatz 1.

Vertretungszuschlag, § 17 Abs 1

- Durch Dienstvereinbarung können die Regelungen unter Ziffer 1 nur zugunsten der Arbeitnehmerin abweichend ausgestaltet werden. Die unter Ziffer 1 genannten Bedingungen sind Mindestbedingungen.
- Neben dem Vertretungszuschlag nach Absatz 1 können ergänzende Regelungen zu Ausfallkonzepten durch Dienstvereinbarung geregelt werden.
- *Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Regelung innerhalb der nächsten Tarifrunde überprüft wird.
- Für Vertretungszuschlag wird kein Teilzeitwert gebildet

Besondere Regelungen für Ärzte und Ärztinnen

Regelungen für Ärzte und Ärztinnen

Begrenzung von Bereitschaftsdiensten:

Teil C Anlage V erhält § 4 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

*Die Ärztin hat innerhalb von **drei Kalendermonaten** monatlich im Durchschnitt nur bis zu **fünf Bereitschaftsdienste** zu leisten. Darüberhinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Für über die in Satz 1 genannte Anzahl von Bereitschaftsdiensten hinausgehenden Bereitschaftsdienste erhöht sich der Faktor zur Bewertung als Arbeitszeit gem. Teil C Anlage IV A Absatz 8 um 10 Prozentpunkte.“*

Regelungen für Ärzte und Ärztinnen

Zuschläge bei verspäteter Dienstplanaufstellung:

- (1) Die Lage der Dienste der Ärztinnen wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens **sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt** sein muss und für den bei der **Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung** gestellt wird.
- (2) *Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so **erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit** gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 8 für jeden Bereitschaftsdienst des Planungszeitraums um **zehn Prozentpunkte**.*
- (3) *Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, wird für **jede Rufbereitschaft** des Planungszeitraums ein **Zuschlag von 10 Prozent** auf die gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 11 mit 12,5% der Dauer der Rufbereitschaft gewertete Arbeitszeit hinzugefügt.*
- (4) *Ergeben sich nach der rechtsverbindlichen Veröffentlichung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan geändert werden. Die Mitbestimmung des Dienstplanes bleibt unberührt. Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 1 zwischen der **Dienstplanänderung** und dem Antritt des Dienstes **weniger als 72 Stunden**, erhöht sich **die Bewertung des Bereitschaftsdienstes** gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 8 um **10 Prozentpunkte** bzw. wird die gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 11 mit **12,5% gewertete Arbeitszeit Dauer der Rufbereitschaft mit einem Zuschlag von 10 Prozent gewertet**.*

Inflationsausgleichszahlung in 2024

Inflationsausgleichszahlung in 2024

- **In 2024 zusätzlich zur Inflationsausgleichszahlung im Dezember 2023 (1.000 Euro), weiter Inflationsausgleichszahlung (1.450 Euro) in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt – IAZ gesamt 2.450 Euro**
- **450 € im Februar 2024:** Anspruch entfällt in Höhe von je 150,- € für jeden der Monate Januar und Februar in denen kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltersatzleistung* (Definition: Protokollerklärung zu B § 5 II 2 TV DN) gegenüber dem Arbeitgeber bestanden hat.
- **1.000 € ab April 2024** - spätestens bis Dezember 2024 in **maximal zwei Teilraten** gezahlt. Der Anspruch für die Monate April 2024 bis Dezember 2024 entfällt jeweils in Höhe von 10 % des gemäß Satz 1 zu zahlenden Gesamtbetrags für jeden vollen Kalendermonat in diesem Zeitraum, in dem kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltersatzleistung gegenüber dem Arbeitgeber bestanden hat.
- **Auszubildenden und Praktikanten** mit Ausnahme der Studierenden im praxisintegrierten dualen Studium erhalten **500 €** Inflationsausgleichszahlung im **August 2024**, sofern im jeweiligen Fälligkeitsmonat das Ausbildungsverhältnis besteht.
- **Teilzeitkräfte anteilig** – Reduzierung der WAZ wird je vollen Kalendermonat berücksichtigt

Jobrad und Jobticket

Jobticket

- Die Arbeitnehmerin erhält längstens für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrags einen **Zuschuss in Höhe von 25 % des Preises für den Erwerb eines „Deutschlandtickets“** oder eines **mindestens für sechs Monate geltenden** Abonnements für eine **Zeitfahrkarte** für Fahrten zwischen Wohnort und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit dem öffentlichen Nahverkehr, wenn die Voraussetzung der Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 15 und EStG Abs. 4 Satz 2 gegeben sind. **Der Zuschussanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf höchstens 25 % des aktuellen Preises für ein „Deutschlandticket“.**
- Anspruch ist (zunächst) zeitlich befristet bis 31.08.2025
- Anspruch folgt aus dem Änderungstarifvertrag – wird voraussichtlich nicht in Broschüre aufgenommen

Entgeltumwandlung zum Zwecke des „Jobrad-Leasing“

- Geregelt in neuen **Anlage III Teil C TV DN** - gilt für alle Arbeitnehmer*innen in ungekündigtem, ohne Kündigung mindestens noch für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrags gemäß § 2 geltenden Arbeitsverhältnis – nicht für Auszubildenden
- **Einzelvertragliche Entgeltumwandlungsvereinbarung** zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern erforderlich, für Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers müssen Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden. „**Kann-Regelung**“- wenn AG aber mit einem AN eine Vereinbarung trifft, muss er es auch allen anderen AN anbieten.
- Ergänzende Dienstvereinbarung ist empfehlenswert!
- **Arbeitgeber** überlässt dann als **Leasingnehmer** der Arbeitnehmerin das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung als **Sachleistung** nach § 8 Abs. 2 EstG
- Arbeitnehmerin kann aus dem Angebot des Leasinggebers ein Fahrrad auswählen, das (einschließlich des leasingfähigen Zubehörs) den Wert von **7.000 Euro** nicht überschreitet. Lt. UVB - Herstellers.
- Die **Umwandlungsraten umfassen 75 % der Leasingraten – weiteren Kosten der Leasingraten trägt der Arbeitgeber.**
- Anspruch begrenzt auf ein Fahrrad pro Arbeitnehmer*in

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Rückfragen:

Silke Schrader silke.schrader@diakonie-nds.de

Tel.: 0511 3604 211

und

Robert Johns gf@ddniedersachsen.de

Tel.: 0511 3604112